



SELBSTVERSICHERUNG

**für Zeiten der Pflege
eines behinderten Kindes
gemäß § 18a ASVG**



Diese Form der freiwilligen Versicherung bietet Personen, die sich **der Pflege** eines **in häuslicher Umgebung lebenden behinderten Kindes** widmen, **kostenlos** die Möglichkeit sich in der Pensionsversicherung zu versichern.

Die Beitragsgrundlage beträgt **€ 1.432,00 (Wert 2017)**. Die Beiträge werden aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und vom Bund bezahlt.

BERECHTIGUNG

Zur Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes ist **jeweils eine Person** aus folgendem Kreis berechtigt:

- die leiblichen Eltern
- die Wahleltern
- die Großeltern
- die Wahlgroßeltern
- die Stiefeltern
- die Pflegeeltern

zusätzliche VORAUSSETZUNGEN

- Wohnsitz im Inland
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- **überwiegende Beanspruchung** der Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes

AUSSCHLIESSUNGSRÜNDE

Die Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes ist für die Zeit **ausgeschlossen**, in der jemand

- als Beamtin/Beamter oder ähnlich gesicherte/r DienstnehmerIn beschäftigt ist und zukünftig Anspruch auf einen Ruhegenuss haben wird bzw. als ehemalige/r Beamtin/Beamter diesen bereits bezieht oder
- versicherungsrechtlich so geschützt ist, dass eine Ersatzzeit in der Pensionsversicherung erworben wird (das ist bei Bezug von Wochen-, Arbeitslosen- oder Krankengeld und während der Kindererziehungszeit für die ersten 48 Monate (bzw. 60 Monate bei Mehrlingsgeburten) nach der Geburt des behinderten Kindes.

ANTRAGSTELLUNG

Der **Antrag** auf Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes ist bei jenem Versicherungsträger, bei dem zuletzt Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) erworben wurden, zu stellen.

BEGINN UND ENDE

Der **Beginn der Selbstversicherung** kann vom Antragsteller gewählt werden.

Der **frühestmögliche** Versicherungsbeginn ist

- der Monatserste, ab dem die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird bzw.
- der Tag der Erfüllung der letzten Voraussetzung bzw.
- der auf den Wegfall eines Ausschließungsgrundes folgende Tag.

Die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung kann auf Antrag von Personen, die irgendwann in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1988 und dem 31. Dezember 2012 die Voraussetzungen für die Selbstversicherung erfüllt haben, nachträglich beansprucht werden, und zwar – zurückgerechnet vom Tag der Antragstellung – für alle oder einzelne Monate, längstens jedoch für 120 Monate, in denen die genannten Voraussetzungen vorlagen.

Der **späteste Versicherungsbeginn** ist der Monatserste, der auf die Antragstellung folgt.

Die Selbstversicherung **endet**

- mit dem Ende des Kalendermonates, in dem eine der Voraussetzungen weggefallen ist (z.B. erhöhte Familienbeihilfe, Wohnsitz im Inland) oder
- mit dem Eintritt eines Ausschlussgrundes oder durch eine Austrittserklärung der versicherten Person zum Letzten eines Kalendermonates,
- spätestens jedenfalls am Letzten des Monates, in dem das zu pflegende Kind das 40. Lebensjahr vollendet.

HINWEISE

- Die versicherte Person ist verpflichtet, alle Änderungen binnen zwei Wochen zu melden.
- Eine beendete Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes kann bei Zutreffen der Voraussetzungen durch eine **Weiterversicherung** fortgesetzt werden.
- Personen, die die Voraussetzungen für die Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes erfüllen, können sich auf Antrag, bei Vorliegen einer sozialer Schutzbedürftigkeit, in der Krankenversicherung selbstversichern, sofern sie nicht in der Krankenversicherung pflichtversichert und nicht anspruchsberechtigte Angehörige einer in der Krankenversicherung pflichtversicherten Person sind.

FÜR EIN BERATUNGSGESPRÄCH STEHEN WIR GERNE ZUR VERFÜGUNG.

Servicestellen der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Gesundheits- und Betreuungszentrum

WIEN

Nordbahnstraße 5

1020 Wien

Tel.: 050 2350 – 36 555

Gesundheits- und Betreuungszentrum

LINZ

Bahnhofplatz 3-6

4020 Linz

Tel.: 050 2350 - 36 900

Gesundheits- und Betreuungszentrum

INNSBRUCK

Südtirolerplatz 3

6020 Innsbruck

Tel.: 050 2350 - 36 800

Gesundheits- und Betreuungszentrum

SALZBURG

Hauptbahnhof

Südtirolerplatz 1, Stiege A

5020 Salzburg

Tel.: 050 2350 - 36 700

Gesundheits- und Betreuungszentrum

GRAZ

Hauptbahnhof

Europaplatz 5

8020 Graz

Tel.: 050 2350 - 36 400

Gesundheits- und Betreuungszentrum

VILLACH

Bahnhofplatz 1

9500 Villach

Tel.: 050 2350 - 36 600

Außenstelle EISENERZ

Hammerplatz 1

8790 Eisenerz

Tel.: 050 2350 - 36 450

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Hauptstelle Wien:

Linke Wienzeile 48-52, 1060 Wien

Tel.: 050 2350 - 33302

Fax: 050 2350 - 73200

Geschäftsstelle Graz:

Lessingstraße 20, 8010 Graz

Tel.: 050 2350 – 33600

Fax: 050 2350 – 73201